

# **Bekanntmachung über die Förderung von Forschung und Entwicklung zur klimateffizienten Optimierung der energetischen Biomassenutzung**

Vom 4. Mai 2009

## **1 Hintergrund und Zielsetzung**

Die Bundesregierung hat mit dem Maßnahmenpaket für das Integrierte Energie- und Klimaprogramm die Weichen dafür gestellt, dass bis zum Jahre 2020 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 40 % reduziert werden. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Kabinett am 05. Dezember 2007 das „Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm der Bundesregierung“ (IEKP) beschlossen, das auf effizienten Klimaschutz setzt und politische Grundlage der Klimaschutzinitiative ist.

Die energetische Biomassenutzung wird für die Erreichung dieser Ziele als zentrales Element angesehen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) beabsichtigt, zur Förderung der Optimierung der energetischen Biomassenutzung die Weiterentwicklung der gegenwärtig in der Diskussion befindlichen offenen Fragen bei der klimaschutzeffizienten Erzeugung von Strom, Wärme und Kraftstoffen aus Biomasse hin zu einer nachhaltigen und tragfähigen Biomassestrategie durch die Förderung geeigneter Vorhaben zu unterstützen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Untersuchungen und Pilot- und Demonstrationsprojekte zu folgenden Schwerpunkten:

- Verbesserung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen und Technologien zur effizienten Erschließung und Nutzung der biogenen Reststoffe, u. a. durch „Best Practices“ für die unterschiedlichen Stoffströme
  - o Messprogramme an bestehenden Anlagen
  - o übertragbare Konzepte und Machbarkeitsstudien
  - o Optimierung bestehender Anlagen und ökologisch beispielgebende neue Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit hohem Übertragungspotenzial
- Systemstudien und internationale Kooperationsvorhaben zur Entwicklung von „Best Practices“ zur Bereitstellung von nachhaltiger Biomasse und Bioenergieträgern
  - o Kompetenzzentren und Know-how-Aufbau, insbesondere in Osteuropa und Russland
  - o Ökologisch beispielgebende Pilotprojekte mit hohem Übertragungspotenzial, insbesondere in Osteuropa und Russland
- Entwicklung und Demonstration von Biomasse-Vergasungstechnologien für die effiziente Bereitstellung von Strom und Wärme in Form der Kraft-Wärme-Kopplung
  - o Messprogramme an bestehenden Anlagen
  - o übertragbare Konzepte und Machbarkeitsstudien
  - o Optimierung bestehender Anlagen und ökologisch beispielgebende neue Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit hohem Übertragungspotenzial

- Entwicklung und Demonstration einer europäischen Biomethanstrategie (Bereitstellung und Import von Biomethan aus Mittel-/Osteuropa über Erdgaspipelines)
  - o Machbarkeitsstudien und Konzepte für innovative Verfahren zur Biomethanbereitstellung, insbesondere aus Holz- und halmgutartigen Biomassen
  - o Machbarkeitsstudien zur Biomethanversorgung über das europäische Erdgasnetz und zur Vorbereitung entsprechender internationaler Kooperationen
  - o Ökologisch beispielgebende Pilotprojekte mit hohem Übertragungspotenzial
- Weiterentwicklung einer nachhaltigen Bioenergiestrategie und insbesondere der nachhaltigen Kraftstoffstrategie durch Abbau der gegenwärtigen Problemfelder im Biokraftstoffbereich, u. a. durch die wissenschaftliche Begleitung der Biomassenachhaltigkeitsverordnung (BioNachV) bzw. europäischer Rechtssetzungen und ihrer nationalen Umsetzung zur Gewährleistung der nachhaltigen Biomassebereitstellung für den Kraftstoffbereich und zur Strom und Wärmeerzeugung. Pilotvorhaben für die Anwendung klimagaseffizienter Kraftstoffe und Bioenergieträger
  - o Studien zur Verbesserung der Datenbasis, insbesondere im Hinblick auf die „Netto“-Klimaschutzeffekte
  - o Machbarkeitsstudien für die Produktion, den Einsatz und die Markteffekte von klimagaseffizienten Kraftstoffen in bestehenden Flotten
  - o Ökologisch beispielgebende Pilotprojekte mit hohem Übertragungspotenzial
- Optimierung regionaler Biomassenutzung im Hinblick auf regionale Wertschöpfung, Versorgungssicherheit, Biodiversität und Klimaschutz im Kontext der „100%-Erneuerbare-Energien-Regionen“ in Deutschland
  - o Verbesserung der Datenbasis über bereits realisierte Konzepte und Technologien in Bioenergie- und Erneuerbare-Energien-Regionen
  - o Machbarkeitsstudien und Konzepte mit starkem Regionalbezug und innovativem Charakter
  - o Maßnahmen zur Emissionsminderung von Kleinfeuerungsanlagen (insbesondere von Feinstäuben und Stickoxiden)
  - o Auflegen von Wettbewerben für zukunftsfähige Technologien (u.a. Klein-Biomasse-KWK)
  - o Ökologisch beispielgebende Pilotprojekte mit hohem Übertragungspotenzial
- Entwicklung und Begleitung einer tragfähigen Biomassestrategie
  - o Bereitstellung einer aktuellen und umfassenden Datenbasis
  - o Szenarien, u.a. zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen
  - o Berichterstattung der Klimaschutzeffekte und –potenziale
  - o Genehmigungs- und Akzeptanzfragen

Die genannten Themenfelder sollen dabei durch die zu beantragenden Forschungsvorhaben dahingehend weiter entwickelt werden, dass die erzielbaren Klimaschutzeffekte durch die Bioenergiebereitstellung und -nutzung im Vergleich zum heutigen Stand der Technik signifikant verbessert und verstetigt werden, eine verbesserte Akteursvernetzung erfolgt, und dass begleitende Aktivitäten das Umsetzungspotenzial über das einzelne Projekt hinaus gezielt ansprechen sollen.

Dazu wird in einer ersten Phase zunächst die Bereitstellung einer belastbaren Datenbasis sowie konkreter Optimierungsansätze, Konzepte und Machbarkeitsstudien gefördert.

In der zweiten Phase sollen besonders viel versprechende Pilot- und Demonstrationsvorhaben gefördert werden. Diese Phase baut auf den Ergebnissen der ersten Stufe auf und ist für den Zeitraum 2011 – 2012 vorgesehen.

Relevante Ergebnisse aus einschlägigen, staatlich geförderten Vorhaben und mögliche Synergien zu bereits geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind zu berücksichtigen und sollten in den Projektskizzen dargestellt werden.

Erwartet werden darüber hinaus die regelmäßige Bereitstellung wesentlicher Daten bzw. Zwischenergebnisse sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit in Workshops zu fachspezifischen Fragestellungen.

Ausführliche Informationen zu den sieben thematischen Schwerpunkten sowie zu den förderfähigen Maßnahmen sind dem Hintergrundpapier<sup>1</sup> zur Förderbekanntmachung vom 18. Juni 2008 zu entnehmen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (mit Sitz oder Niederlassung und mit überwiegender Ergebnisverwertung in Deutschland), Einrichtungen der Kommunen und Länder einschließlich kommunaler Unternehmen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen, Gebietskörperschaften sowie sonstige Einrichtungen (z.B. Verbände, Vereine und Stiftungen), die für die Durchführung der Forschungsaufgaben bzw. der Pilot- und Demonstrationsvorhaben geeignet sind, mit Sitz und Schwerpunktaktivitäten in Deutschland. Die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen<sup>2</sup> ist ausdrücklich erwünscht.

Die Antragsteller müssen die notwendige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung von Vorhaben besitzen.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Für die Bewilligung von Zuwendungen gelten die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Bestimmungen des BMU für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs-

---

<sup>1</sup> Download: [http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biomasse\\_foerderbekanntmachung\\_hq.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/biomasse_foerderbekanntmachung_hq.pdf)

<sup>2</sup> KMU-Definition: [http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise\\_policy/sme\\_definition/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/index_de.htm)

oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für die Bewilligung von Beihilfen nach dieser Förderbekanntmachung sind die Regelungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 800/2008) zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung<sup>3</sup> (AGFVO) anzuwenden.

Im Falle von Verbundprojekten und Kooperationen ist das Ziel des Gesamtprojektes, die Ziele der Einzelbeiträge sowie deren Zusammenwirken darzustellen. Partner eines „Verbundprojekts“ haben ihre Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag zu regeln. Einzelheiten können dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ entnommen werden.

Bezüge zu anderen Förderbereichen oder früheren Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der EU und deren Bedeutung für den geplanten Forschungsansatz sind anzugeben. Bisherige und geplante entsprechende Aktivitäten sind zu dokumentieren.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Für die Durchführung der Vorhaben können Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Zuwendungsfähig sind die nach den Regelungen für die Projektförderung des BMU anrechenbaren projektspezifischen Ausgaben bzw. Kosten. Beantragt werden können projektbezogene Personal-, Sach- und Reisemittel sowie Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind. Fördermittel zur Anmeldung von Schutzrechten oder Patenten können nur Antragsteller, die als KMU anerkannt werden können sowie Forschungseinrichtungen, die ein Vorhaben für den nicht-wirtschaftlichen Bereich stellen, beantragen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel - je nach Anwendungsnähe des Vorhabens - bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Eine angemessene Eigenbeteiligung - grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – ist Fördervoraussetzung.

Folgende Beihilfearten<sup>4</sup> kommen gemäß AGFVO zur Anwendung: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien, Beihilfen für die Kosten von KMU für gewerbliche Schutzrechte, Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals an ein KMU. Die nach der AGFVO höchstzulässigen Beihilfeintensitäten dürfen nicht über-

---

<sup>3</sup> Fundstelle: Amtsblatt der EU L 214 vom 9.8.2008,

<sup>4</sup> Weiterführende Informationen: Vademekum EG-Beihilferecht vom 30. September 2008; S. 17ff.

[http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/studies\\_reports/vademecum\\_on\\_rules\\_09\\_2008\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/vademecum_on_rules_09_2008_de.pdf)

schritten werden. Die AGFVO (Kapitel II, Abschnitt 7 Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation) und die weiteren Verordnungen lassen für Verbundprojekte und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft — FhG — die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis 100 % gefördert werden können. Damit geprüft werden kann, ob die beantragte Zuwendung als Beihilfe im Sinne der AGFVO zu klassifizieren sind, ist in dem Antrag zu erklären, ob der Antrag für den wirtschaftlichen oder den nicht-wirtschaftlichen Bereich des Antragstellers gestellt wird.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) Bestandteil der Zuwendungsbescheide.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Betreuung der Fördermaßnahme hat das BMU den Projektträger

Forschungszentrum Jülich GmbH  
Projektträger Jülich (PtJ)  
Geschäftsbereich Umwelt (UMW)  
Außenstelle Berlin  
Zimmerstraße 26-27  
10969 Berlin

Ansprechpartnerin:  
Frau Heike Neumann, Tel. 030 – 20 199 517, Fax 030 – 20 199 430,  
email: [h.neumann@fz-juelich.de](mailto:h.neumann@fz-juelich.de)  
Webseite: <http://www.fz-juelich.de/ptj/klimaschutzinitiative-biomasse>

beauftragt.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen wird die Nutzung des elektronischen Skizzen- und Antragssystems „easy“ dringend empfohlen (<http://www.kp.dlr.de/profi/easy/index.html>);  
easy-Skizzentool: <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/skizze/index.html>).

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können abgerufen werden unter der Internetadresse [http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular\\_bmu.html](http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular_bmu.html).

## **7.2 Antrags-, Auswahl- und Entscheidungsverfahren**

Die Fördermaßnahme ist bis zum 31.12.2012 befristet.

### **7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen**

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt, d. h. vor der formellen Antragstellung ist zunächst eine aussagekräftige Projektskizze in deutscher Sprache beim Projektträger einzureichen.

Projektskizzen sind in den Jahren 2009 und 2010 jeweils zum 1. März und 1. September vorzulegen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise erst zum nachfolgenden Stichtag berücksichtigt werden. Das BMU behält sich im Rahmen der Weiterentwicklung der Fördermaßnahme vor, ggf. zusätzliche Maßnahmen und Folgetermine bekannt zu geben.

Die Skizzen sind in schriftlicher Form auf dem Postweg an die o.g. Adresse und parallel in elektronischer Form an die o. g. E-Mail-Adresse vorzulegen (siehe Nummer 7.1). Bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Projektbeschreibung zusammen mit den partnerspezifischen easy-Skizzenformularen durch den Verbundkoordinator einzureichen.

Den easy-Skizzenformularen (siehe Nummer 7.1) soll eine maximal fünfseitige Projektbeschreibung beigelegt werden, durch die die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für eine Förderung nachgewiesen werden.

Dabei sind folgende Angaben erforderlich:

- Thema und Ziel,
- Bezug zu den förderpolitischen Zielen,
- Stand von Wissenschaft und Technik,
- Neuheitsgrad,
- Arbeitsschwerpunkte,
- wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertbarkeit,
- Qualifikation und Expertise des Antragstellers,
  - geschätzter Gesamtaufwand
  - bei Großunternehmen: kurze Begründung der Anreizfunktion der Beihilfe gemäß Ziffer 29 der AGFVO

Verbundpartner, deren Vorhaben von Industriepartnern mitfinanziert werden, müssen die Höhe der vorgesehenen Drittmittel angeben.

Aus der Vorlage einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die eingegangenen Skizzen werden in Anlehnung an die Kriterien gemäß Punkt 7.22 bewertet. Die Interessenten werden vom Projektträger über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze.

## **7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren**

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Interessenten bei positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Die Aufforderung zur Vorlage eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage.

Förmliche Förderanträge sind dem Projektträger unter Berücksichtigung der genannten Einreichungsfrist auf den für die jeweilige Finanzierungsart vorgesehenen Antragsformularen unter Nutzung des elektronischen Antragsassistenten (siehe Nummer 7.1) in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen. Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Großunternehmen haben als Antragsteller die Anreizfunktion und Notwendigkeit der Beihilfe gemäß Ziffer 29 der AGFVO im Detail zu begründen.

Die eingegangenen Anträge werden nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung nach folgenden Kriterien bewertet:

- Beitrag zu den förderpolitischen Zielen der Klimaschutzinitiative der Bundesregierung,
- Arbeitsziel und Realisierungschancen (Innovationsgehalt unter Berücksichtigung des Stands der Technik, Originalität etc.),
- Arbeitsplan (Ressourcenplanung, Meilensteinplanung/Abbruchkriterien, Aufwand- und Zeitplanung),
- Verwertungsplan (wissenschaftliche und wirtschaftliche Erfolgsaussichten, Anschlussfähigkeit),
- Zuwendungsfähigkeit und Angemessenheit von Kosten bzw. Ausgaben,
- Qualifikation und Expertise der Antragsteller, Bonität der Antragsteller

Auf Grundlage der Bewertung entscheidet der Zuwendungsgeber nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Gemäß AGFVO Kapitel I Gemeinsame Vorschriften Artikel 9 Transparenz und Artikel 10 Beihilfenkontrolle ist die Kommission zur regelmäßigen Überprüfung der Beihilfemaßnahmen sowie zur Information durch die Mitgliedsstaaten berechtigt. Für die Gewährleistung der Berichtspflichten des BMU im Sinne der AGFVO ist das BMU zur Erhebung und Weitergabe beihilferelevanter Daten des geförderten Vorhabens bzw. Unternehmens berechtigt.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ist für ab diesem Datum eingegangene Projektskizzen anzuwenden.

Berlin, den 4. Mai 2009

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

Dr. Urban Rid